

# **Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates betreffend die Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)**

## **A. Ausgangslage**

Nach Art. 74 BV der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 15. Dezember 2000 (BV; SR 101) hat der Bund umfassende Rechtsetzungskompetenzen im Bereich des Umweltschutzes. Der Bund hat mit dem Erlass des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sowie dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und die Kantone generell für deren Vollzug für zuständig erklärt (vgl. Art. 36 USG). Der Kanton Schaffhausen hat zum USG und zum GSchG Ausführungsbestimmungen erlassen, namentlich das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 22. Januar 2007 (Einführungsgesetz zum USG; SHR 814.100) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG, SHR 814.200). Der Regierungsrat hat gestützt auf die vorgenannten kantonalen Erlasse am 22. April 2008 die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale USGV; SHR 814.101) sowie die kantonale Chemikalienverordnung (SHR 814.801) und am 2. Juli 2002 die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz Gewässerschutzgesetz erlassen.

Das gesellschaftliche Interesse an Themen im Bereich des Umweltschutzes ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Dies führt auf der eidgenössischen und kantonalen Ebene zu einer unverkennbaren Dynamik auf der politischen Ebene: der Diskussionsbedarf ist enorm, politische Vorstösse fast schon ein Tagesgeschäft. Entsprechend dynamisch gestaltet sich auch die Gesetzgebung. Die Bundeserlasse haben seit der letzten Revision der kantonalen Erlasse in den Jahren 2007/2008 mehrere Revisionen erfahren (z.B. USG, die neue Abfallverordnung [VVEA; SR 814.600]; Luftreinhalteverordnung [LRV; SR 814.318.142.1]; Freisetzungsverordnung [FrSV; SR 814.911], Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201] etc.). Weitere sind geplant. Deshalb drängt sich die Überprüfung der oben erwähnten kantonalen Erlasse auf ihre Konformität mit den Bundeserlassen und auf ihre Vollständigkeit für den kantonalen Vollzug sowie die entsprechende Überarbeitung in materieller Hinsicht auf. Zudem hat sich der Regierungsrat den schonenden Umgang mit Ressourcen und Umwelt zum strategischen Ziel des Legislaturprogramms 2021-2024 gemacht. Sodann enthalten die bisherigen kantonalen Erlasse zahlreiche Verweise auf nicht mehr aktuelle bundesrechtliche Bestimmungen und Wiederholungen von Bundesrecht, weshalb die kantonalen Erlasse auch in formeller Hinsicht einer Überarbeitung bedürfen.

Der Entwurf des totalrevidierten EG USG zielt mithin zum einen auf die formelle Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht. Es werden Verweise auf nicht mehr geltendes Recht berichtigt bzw. soweit möglich gänzlich gelöscht. Überflüssige Artikel, welche lediglich das Bundesrecht wiederholen oder Artikel, welche mittlerweile überholt sind, werden aufgehoben. Weiter werden Terminologie sowie Regelungssystematik an diejenige des Bundesrechts angepasst. Insgesamt sollen damit die kantonalen gesetzlichen Grundlagen besser verständlich und lesbarer gemacht werden. Generell ist die Entschlackung der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung beabsichtigt, nicht zuletzt auch weil die Vollzugsbehörden in der Praxis aufgrund der umfassenden Vorgaben auf Bundesebene wenig mit den kantonalen Regelwerken arbeiten. So soll insbesondere das EG GSchG aufgrund praktisch identischer allgemeiner Bestimmungen und Schlussbestimmungen wie im EG USG oder im kantonalen Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz) aufgehoben und in das revidierte EG USG integriert werden. Dies bringt eine Anpassung des Erlassstitels mit sich. Neu soll das EG USG den Titel Kantonales Gesetz über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts (Kantonales Umweltschutz-

gesetz) tragen. Im Rahmen der nachgelagerten Verordnungs-Revision sollen dann auch die kantonale Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002 (kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV; SHR 814.201) und die kantonale Chemikalienverordnung (SHR 814.801) aufgehoben sowie die daraus noch benötigten Bestimmungen in die kantonale Umweltschutzverordnung überführt werden. Damit soll für die involvierten Behörden auf kommunaler und kantonaler Ebene genauso wie für Betroffene und Dritte ein bedienerfreundlicheres Regelungswerk geschaffen werden. Schliesslich soll die Revision für Stufenkonformität sorgen: Bestimmungen auf Verordnungsstufe, welche eigentlich einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen, werden ins Gesetz und Bestimmungen, welche auch auf Verordnungsstufe geregelt werden können, aus dem Gesetz in die Verordnung überführt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeitsordnung. Neu wird die Grundsatzzuständigkeit des Kantons explizit verankert. Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden neu auf Gesetzesstufe zugewiesen. Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden ausschliesslich im Gesetz geregelt. Zuständigkeiten der Gemeinden finden sich neu also im revidierten EG USG resp. im kantonalem Umweltschutzgesetz. So auch die Zuständigkeit des Regierungsrates. Die Zuständigkeit der übrigen kantonalen Organe werden neu nur auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. Art. 5 des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18.02.1985 [Organisationsgesetz; SR 172.100]).

Zum anderen erfolgt mit der Revision in materieller Hinsicht insbesondere die Überprüfung der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden; in den Bereichen Luftreinhaltung und nichtionisierende Strahlung erfolgen marginale Verlagerungen der entsprechenden Zuständigkeiten. Im Abfallbereich wird im Bewilligungsbereich die gelebte Praxis gesetzlich nachvollzogen und die kantonale Betriebsbewilligungspflicht eingeführt. Sodann soll die seitens Politik im Kanton geforderte Pflicht zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen, also Organismen, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, eingeführt werden. Im Gewässerschutzbereich wird die Praxis bezüglich Tankanlagen, kantonaler gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen sowie im Bereich öffentlicher Wasserversorgung und Wasserwirtschaftsplanung gesetzlich nachvollzogen, und die Pflicht zur generellen Wasserversorgungsplanung verankert. Schliesslich erfolgt die damit einhergehende Bereinigung des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (SHR 721.100) und des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2012 (Brandschutzgesetz, BSG; SHR550.100). Schliesslich soll mit der Revision auch das Baugesetz eine Änderung erfahren und die obligatorische Baufreigabe und die Inkenntnissetzungspflicht des IKL über den Baubeginn eingeführt werden.

Aufgrund der Totalrevision wird der Einfachheit halber auf eine Übersichts-Synopse verzichtet.

## **B. Vernehmlassungsverfahren**

Platzhalter. Ausführungen folgen nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.

## **C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Titel**

Infolge Aufhebung des EG GSchG, dem kantonalen Einführungsgesetz zum GSchG und dessen Integration in das EG USG soll auch der Titel des Gesetzes angepasst werden: Das total revidierte EG USG soll inskünftig in Anlehnung an die Systematik des Bundes nicht nur Einführungsbestimmungen zum USG, sondern zu sämtlichen Gesetzen, welche in der systematischen Rechtsammlung unter SR 814 und dem Titel "Schutz des ökologischen Gleichgewichts" erfasst sind, enthalten und den Vollzug dieser Regelwerke im Kanton sicherstellen. Dies bringt mitunter den Vorteil, dass

infolge der vorgesehene neuen Zuständigkeitsordnung auch bei neuen Aufgaben seitens Bund an die Kantone in diesem Bereich, die Grundzuständigkeit des Kantons resp. des Interkantonalen Labors (IKL) als kantonale Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle bereits vorgegeben ist. Nur für den Fall, dass von dieser Grundzuständigkeit abgewichen werden soll, würden neue Zuständigkeitsregeln notwendig. So würde den in der Praxis relativ oft gegebenen Unsicherheiten in Bezug auf die innerkantonalen Zuständigkeiten und den damit einhergehenden Fragen betreffend eine entsprechende Regelung von Fall zu Fall (ob und wenn ja), begegnet. Daneben soll es, soweit gefordert und insbesondere auch fachlich begründet, zum Bundesrecht ergänzende Ausführungen enthalten.

## **Ingress**

Der Ingress ist im Vergleich zum EG USG deutlich kürzer. Die bisher separate Erwähnung aller Bundesverordnungen im Bereich des Umweltschutzrechts erscheint schwerfällig, weshalb mit dem neu vorgeschlagenen Wortlaut eine elegantere Formulierung angestrebt wird. Die bisher erwähnten Bundesverordnungen sind gestützt auf die erwähnten Bundesgesetze erlassen. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut sind auch bisher nicht erwähnte, indes relevante und allfällig neu hinzukommende Bundesverordnungen erfasst; bereits aufgehobene Verordnungen sind damit nicht mehr erwähnt. So sind seit Erlass des EG USG die im bisherigen Ingress erwähnte Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) und die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007) mittlerweile aufgehoben und die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) in Kraft gesetzt worden. Der Bundesrat hat sodann gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 (NISSG; SR 814.71) die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711) erlassen und per 1. Juni 2019 in Kraft gesetzt. Es hat in diesem Rahmen die erwähnte Schall- und Laserverordnung, die sich auf das Umweltschutzgesetz abstützte, aufgehoben.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen vom 25. August 1999 (SAMV; SR 832.321) und die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern vom 15. Juni 2001 (GGBV; SR 741.622) sind nicht gestützt auf die eidgenössische Umweltschutzgesetzgebung erlassen worden. So sind auch keine Ausführungsbestimmungen im EG USG dazu zu finden. Es handelt sich dabei also um Fremdkörper, welche im neuen Ingress keine Erwähnung mehr finden. Die entsprechenden innerkantonalen Zuständigkeiten werden zu gegebener Zeit mit der nachgelagerten Revision der kantonalen USGV in den kantonalen Erlassen zum Arbeitnehmerschutz oder zur Strassengesetzgebung geregelt, soweit notwendig. Aufgrund der Integration der kantonalen Einführungsbestimmungen zum Gewässerschutzrecht in das EG USG findet das GSchG neu ebenfalls Erwähnung im Ingress.

Das EG USG umfasste bisher mitunter auch den Vollzug der Bundeserlasse über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalien), die in der systematischen Rechtssammlung des Bundes in SR 813 geregelt sind. Dies soll inskünftig aufgrund der thematischen Nähe zum Umweltschutz so beibehalten werden. Die entsprechenden Erlasse bleiben also der Klarheit halber im Ingress separat erwähnt.

Neu wird der Vollständigkeit halber auch das Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz; SHR 172.200) aufgeführt.

## **A. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen**

Titel wird an das USG angepasst.

## **1. Kapitel: Grundsätze**

Titel wird an das USG angepasst.

### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Das neue kantonale Umweltschutzgesetz regelt wie das bisherige EG USG insbesondere den Vollzug des Bundesrechtes über den Umweltschutz im Kanton Schaffhausen. Der Begriff "Bundesrecht über den Umweltschutz" ist indes weiter als bisher zu verstehen. Das USG ist in der Systematischen Rechtssammlung des Bundes unter der Ziffer 814 mit dem Titel "Schutz des ökologischen Gleichgewichts" und unter der Ziffern 814.0 mit dem Titel "Im Allgemeinen" erfasst. Mithin regelt es den Umweltschutz im Allgemeinen. Spezifische Regelungen einzelner Teilbereiche finden sich unter den Ziffern 814.1-814.9, meist in Form von Verordnungen - darunter auch das Gewässerschutzrecht. Das kantonale Umweltschutzgesetz regelt auch den Vollzug sämtlicher themenspezifischer Erlasse in SR 814.1-814.9. Der Begriff "Bundesrecht über den Umweltschutz" umfasst neu also auch das Bundesrecht über den Gewässerschutz und wie bisher aufgrund der thematischen Nähe auch das Bundesrecht über den Schutz vor gefährlichen Stoffen bzw. das Chemikalienrecht. Dem wird auch der neue Erlass-Titel gerecht; die Verdeutlichung erfolgt zudem auch im Ingress. Das kantonale Umweltschutzgesetz regelt zudem das Verfahren, soweit dieses nicht bereits allgemein durch das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz genügend geregelt ist. Das kantonale Umweltschutzgesetz soll wie bisher ergänzendes kantonales Recht zum Schutz der Umwelt ermöglichen. Von dieser Möglichkeit soll mit der vorliegenden Revision im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen, im Bereich des Abfalls und im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung Gebrauch gemacht werden. Als Umwelt ist gestützt auf Art. 1 Abs. 1 USG die Gesamtheit von Menschen, Tieren, deren Lebensgemeinschaften und deren Lebensräumen zu verstehen. Schliesslich wird neu auch explizit festgehalten, dass das kantonale Umweltschutzgesetz die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vornimmt (vgl. auch Art. 79 Abs. 4 KV).

### **Art. 2 Allgemeine Zuständigkeitsordnung**

Dieser Artikel ist neu. Hinsichtlich der Zuständigkeiten beschränkt sich der vorliegende Gesetzesentwurf stufenkonform auf die Zuweisung von Vollzugskompetenzen an den Kanton und die Gemeinden. Folglich werden im vorliegenden Gesetzesentwurf deshalb auch keine Ämter oder Departemente mehr als zuständig bezeichnet. Diese Bezeichnung erfolgt dann in der nachgelagerten Verordnung. So kann bspw. der bisherige Art. 35 EG USG im Bereich Pflanzenschutzmittel und Dünger, welcher die Zuständigkeiten des IKL und des Landwirtschaftsamtes auf Gesetzesstufe regelt, auf formell-gesetzlicher Ebene ersatzlos gestrichen und dann nachgelagert in die Verordnung überführt werden. Dasselbe gilt für den bisherigen Art. 34 EG USG bezüglich der innerkantonalen Zuständigkeit im Bereich des Umgangs mit Organismen.

Im Sinne einer Generalklausel wird im kantonalen Umweltschutzgesetz der Kanton für alle Vollzugsaufgaben im Bereich Umweltschutz als zuständig erklärt, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht nicht Bund oder Gemeinden zugewiesen werden. Entsprechend werden bspw. der bisherige Art. 37 Abs. 1 EG USG im Bereich Chemikalien, welcher dem Kanton resp. dem IKL die Zuständigkeit zuweist, obsolet und kann im EG USG ersatzlos gestrichen werden. Sofern den Gemeinden im kantonalen Umweltschutzgesetz Vollzugsaufgaben übertragen werden, haben sie diese zu vollziehen und allenfalls die erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen. Es wird bereits an dieser Stelle klargestellt, dass die Gemeinden (und damit nicht die kantonalen Vollzugsbehörden resp. Fachstellen) im Rahmen von kommunalen Baubewilligungsverfahren für die Anordnung von umweltschutzrechtlichen Massnahmen zuständig sind.

Schliesslich wird die gegenseitige Zusammenarbeits- und Unterstützungs- sowie gegenseitige Meldepflicht zwischen Kanton und Gemeinden bereits am Anfang des Gesetzes statuiert. Damit erwachsen den Gemeinden keine zusätzlichen respektive neue Aufgaben (vgl. bspw. bisherigen Art. 6 Abs. 1 EG GSchG) und soll damit nicht zuletzt auch Kanton und Gemeinden das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Kooperation im öffentlichen Interesse geschärft werden. Die Zusammenarbeit ist in der Regel gut. Die bisherige explizite bzw. spezielle Erwähnung solcher Pflichten für einzelne Teilbereiche entfällt inskünftig (so z.B. im Bereich der Tankanlagen, bisheriger § 13 Abs. 2 GSchVV). Hervorzuheben ist an dieser Stelle ohne nicht erwähnte Bereiche minder zu bewerten die Zusammenarbeit im Bereich Wasser, Störfall, Abfall sowie inskünftig im Bereich der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen. Die Koordination von umweltschutzrechtlichen Massnahmen mit Nachbarkantonen und Nachbarländern bleibt dabei beim Kanton resp. den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden (vgl. bisheriger Art. 6 Abs. 2 EG GSchG).

Dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vereinbarungen abschliessen und Zweckverbände gründen können, ergibt sich aus dem kantonalen Gemeindegesetz und muss hier nicht wiederholt werden (vgl. bspw. bisheriger Art. 5 Abs. 2 EG GSchG).

### **Art. 3      Zuständigkeit des Regierungsrates**

Bisher war die Oberaufsicht des Regierungsrates im EG USG nicht zugeteilt; die Regelung wird aus gesetzessystematischen Gründen nun aber aufgenommen. Diese Zuständigkeitszuweisung an den Regierungsrat zeitigt keine praxisrelevanten Verschiebungen. Die Aufsicht liegt gemäss kantonalen Organisationsgesetzgebung ohnehin beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen mittels Verordnung. Dies war bisher jeweils in den Schlussbestimmungen geregelt. Er hat insbesondere die kantonale Umweltschutz- und Gewässerschutzfachstelle sowie die Gewässerschutzpolizei nach Art. 43 USG und Art. 49 GSchG und die kantonale Umweltschutzfachstelle nach eidgenössischer Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) zu bezeichnen. Dies erfolgt dann nachgelagert und stufenkonform in der entsprechenden Verordnung. Die kantonale Umweltschutzfachstelle im Sinne von Art. 43 USG ist das IKL, diejenige nach UVPV die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU). Das IKL ist auch die kantonale Gewässerschutzfachstelle und organisiert die Gewässerschutzpolizei.

Der Regierungsrat vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz sowie das kantonale Umweltschutzrecht soweit er nach kantonaalem Umweltschutzrecht dafür zuständig ist. Er schliesst zudem die interkantonalen und internationalen Vereinbarungen betreffend gemeinsame Umweltschutzmassnahmen ab. Diese Aufgabenzuweisung entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 2 EG GSchG. Er wird nun allgemein geregelt, da gemeinsame Massnahmen mit anderen Kantonen über den Gewässerschutz hinaus auch in anderen Bereichen vorkommen können. Der Regierungsrat stellt auch allfällige Anträge an Bund und andere Kantone, so z.B. im Zusammenhang mit dem kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung (Art. 34 LRV).

### **Art. 4      Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, Beizug Dritter**

Innerkantonal ist in erster Line das IKL für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung zuständig. Das IKL ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der beiden Appenzeller Kantone und des Kantons Schaffhausen. Diese Zusammenarbeit gründet im gemeinsamen Vollzug der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Die Grundlage für die gemeinsame Errichtung und den Betrieb des IKL findet sich in Art. 4 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht vom 10. Mai 2021 (EG LMG). Weil im kantonalen Umweltschutzgesetz neu die innerkantonale Zuständigkeitszuordnung stufenkonform auf Verordnungsstufe erfolgen und das IKL als solches infolgedessen nicht mehr im kantonalen Umweltschutzgesetz Erwähnung findet, wird der Klarheit halber analog der erwähnten Bestimmung

im EG LMG nun auch im kantonalen Umweltschutzgesetz der Regierungsrat ermächtigt, den Vollzug (inkl. die Verfügungsbefugnisse) im Bereich des Umweltschutzes auf interkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten zu übertragen.

Die Errichtung einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt für die interkantonale Zusammenarbeit mit den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden hat sich im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen Lebensmittelrechts bewährt. Sie soll inskünftig auch im Bereich des Umweltschutzes und auch mit anderen Kantonen möglich sein, um bei einzelnen Themen, die umfassendes Detailwissen voraussetzen, Expertenwissen zu teilen und damit Ressourcen zu schonen. Der Kanton Schaffhausen ist aufgrund seiner Grösse auf die Expertise anderer Kantone bzw. auf die Bündelung der Ressourcen angewiesen. Damit kann auch auf den derzeit vorherrschenden Fachkräftemangel reagiert werden (Beispiele für solche Bereiche: Vollzug des Chemikalienrechts, Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, biologische Sicherheit). Aus prozessökonomischer Sicht können Ressourcen aber oft nur geschont werden, wenn mit einer Aufgabenübertragung auch die Übertragung der Verfügungsgewalt verbunden ist. Deshalb soll der Regierungsrat ermächtigt werden, den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten anderer Kantone übertragen zu können.

Die Rechnungslegung des IKL erfolgt seit Jahren nach HRM2. Das IKL ist sodann bereits nach EG LMG von der Konsolidierungspflicht befreit, um unverhältnismässigen Mehraufwand zu vermeiden. Die diesbezüglich vorgeschlagenen Regelungen sind also bereits erprobt.

Die Vollzugsbehörden selbst sollen wie bisher auf vertraglicher Basis für die Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie geeignete Private beiziehen können, namentlich für Planungs-, Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben sowie für Messungen und Analysen. So haben die Kantonalen Laboratorien der Ostschweiz seit Jahren eine Vereinbarung zur Koordination ihrer Untersuchungstätigkeiten abgeschlossen und Schwerpunktlaboratorien zur Durchführung von aufwändigen Spezialanalysen festgelegt. Weitere Beispiele: Das IKL hat das Kantonale Zürich mit der Messung der UV-Strahlung in Solarien beauftragt. Die Kontrolle der Tankstellen erfolgt durch den Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) und auch die Kontrolle der Maler ist einer privaten Organisation übertragen.

#### **Art. 5 Koordination von Bewilligungsverfahren**

Die Koordinationspflicht von Bewilligungsverfahren ausserhalb von baurechtlichen Bewilligungsverfahren ist bisher nicht geregelt. Dies soll mit der vorliegenden Revision im Sinne einer Auffangnorm nachgeholt werden.

## **2. Kapitel: Allgemeine Vollzugsbestimmungen**

Titel wird an das USG angepasst.

#### **Art. 6 Auskunftspflicht**

Die Auskunftspflicht ist so bisher im kantonalen Recht nicht verankert. Die Pflicht besteht auf eidgenössischer Ebene bereits in Art. 46 Abs. 1 USG. Damit sie auch in Bereichen des ergänzenden kantonalen Umweltschutzrechts Geltung hat, soll sie auch im kantonalen Umweltschutzgesetz verankert werden. Den Behörden wird dabei gleichzeitig wie bereits auf eidgenössischer Ebene das Recht eingeräumt, Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen zu betreten.

#### **Art. 7 Datenaustausch unter Vollzugsbehörden**

Mit dem Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung sind neben dem IKL auch diverse andere kantonale Behörden wie das Landwirtschaftsamt, Naturschutzamt, Tiefbau Schaffhausen, das Strassenver-

kehr- und Schifffahrtsamt, das Grundbuchamt, Amt für Geoinformation und nicht zuletzt auch die Strafbehörden betraut. Die Vollzugsbehörden unterstehen grundsätzlich dem Amtsgeheimnis (vgl. auch Art. 47 USG). Damit der ordentliche Vollzug (auch in dringenden Fällen) der Umweltschutzgesetzgebung ohne Weiteres gewährleistet werden kann, sind sie zum gegenseitigen Datenaustausch zu ermächtigen, auch ohne explizite Anfrage um Auskunft seitens einer Behörde. Letzteres ist in Art. 8 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (kantonales Datenschutzgesetz; SHR 174.100) geregelt. Zum Datenaustausch nach dieser Bestimmung sollen indes nicht nur die im Bereich des Umweltschutzes tätigen Vollzugsbehörden, sondern auch die beispielsweise im Bereich des Arbeitnehmerschutzes oder Gesundheitsschutzes tätigen Behörden ermächtigt sein. In der Praxis nehmen oft andere Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten umweltschutzrelevante Sachverhalte wahr. Der Begriff "Vollzugsbehörden" ist daher weit zu verstehen.

#### **Art. 8      Gebühren**

Der bisherige allgemeingültige Art. 2 EG USG betreffend Gebühren wird systembedingt in den Art. 8 verschoben. Das IKL verrechnet seine Gebühren nach dem Tarif für das Interkantonale Labor vom 13. Dezember 2022, die übrigen kantonalen Vollzugsbehörden nach der Verordnung über die Gebühren im Verwaltungsverfahren vom 16. Oktober 1963 (Verwaltungsgebührenverordnung). Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 2 EG USG, welcher die Barauslagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung regelt, und wird neu allgemeingültig eingeführt. Neu sind darin zeitgemäss nicht mehr die Barauslagen, sondern die Aufwände erwähnt. Der bisherige Art. 7 EG USG, welcher die Gebühren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung regelt, geht im neuen, allgemeinen Gebührenartikel auf. Er kann deshalb aufgehoben werden. Die Kosten sind gestützt auf das im USG und GSchG verankerte Verursacherprinzip von den Verursacherinnen und Verursachern zu tragen. Dies gilt auch für öffentliche Körperschaften und Anstalten, also auch für Kanton und die Gemeinden (vgl. USG Kommentar zu Art. 2 N 77 und N 104 f), weshalb sich eine entsprechende gesetzliche Feststellung erübrigt.

#### **Art. 9      Gesetzliches Grundpfandrecht**

Im Kanton Schaffhausen ist im Bereich des Umweltschutzes betreffend Altlasten bisher kein gesetzliches Grundpfandrecht verankert. Dies soll mit der vorliegenden Revision erfolgen. Kanton und Gemeinden sollen inskünftig die Möglichkeit haben, im Umweltschutzbereich ihre Forderungen mittels gesetzlichem Grundpfand für vorsorgliche Massnahmen, Ersatzmassnahmen sowie Gebühren geltend zu machen. Insbesondere umweltschutzrechtliche Massnahmen generieren schnell Kosten in exorbitanter Höhe, welche nicht infolge Zahlungsausfalls seitens Verursacherin oder Verursacher der öffentlichen Hand und damit dem Steuerzahler überbunden werden sollen. Mit dem gesetzlichen Grundpfandrecht soll diesem Kostentragungsrisiko begegnet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf Art. 936 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) hingewiesen, wonach gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken, welche aufgrund des kantonalen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch entstehen, nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden können, sofern sie nicht *innert vier Monaten* nach Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, *spätestens jedoch innert zwei Jahren* seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung soll aus praktischen Gründen von der verfügbaren Behörde angemeldet werden.

### **3. Kapitel: Schutz vor Störfällen**

In Anlehnung an das USG ist das Kapitel "Katastrophenschutz" bzw. "Schutz vor Störfällen" - der Begriff Katastrophenschutz ist veraltet und in seiner Wortbedeutung nicht nachvollziehbar - neu vor dem Kapitel "Umweltverträglichkeitsprüfung" geregelt.

#### **Art. 10 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Meldung von Störfällen an die Alarmstelle des Bundes soll inskünftig aus Praktikabilitätsgründen nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern gestützt auf die Regelung durch die Schaffhauser Polizei erfolgen. Dem Regierungsrat obliegen in diesem Bereich damit keine Aufgaben mehr. Neu Art. 2 folgend wird die innerkantonale Zuständigkeit stufenkonform in der nachgelagerten Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz geregelt. Entsprechend erübrigen sich die Regelungen auf Gesetzesstufe. Einzig bleibt die Zuständigkeit der Gemeinden auf Gesetzesstufe zu regeln. Diese richtet sich nach kantonalem Bevölkerungsschutzrecht, welches die kantonale Katastrophen- und Nothilfegesetzgebung mit der Einführung der kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzgebung durch das Bevölkerungsschutzgesetz vom 22. August 2016 (BevSG; SHR 500.100) und die Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. August 2016 (BevSV; SHR 500.101) abgelöst hat. Damit wird der Koordinationspflicht nach Art. 10 Abs. 2 USG genüge getan. Für die Gemeinden kommen mit der Revision im Bereich Katastrophenschutz dadurch keine neuen Aufgaben hinzu.

Die bisherigen Verweise auf die Katastrophen- und Nothilfegesetzgebung sind infolge vorstehender Ausführungen mittlerweile überholt. Auf bisherige Wiederholungen der Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV; SHR 814.012) wird verzichtet.

### **4. Kapitel: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

In Anlehnung an das USG ist das Kapitel "Umweltverträglichkeitsprüfung" neu nach dem Kapitel "Katastrophenschutz" resp. "Schutz vor Störfällen" geregelt. Dieses Kapitel wird neu strukturiert, weil festgestellt wurde, dass das bisherige Regelwerk in der Praxis immer wieder für Unklarheiten sorgt. So werden Bestimmungen aus der kantonalen USGV in das kantonale Umweltschutzgesetz überführt, werden Doppelspurigkeiten bereinigt und die Bestimmungen in der kantonalen USGV werden zu gegebener Zeit in der nachgelagerten Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz entsprechend gekürzt. Der bisherige Art. 3 EG USG wird neu systembedingt, soweit nach neuer allgemeinen Zuständigkeitsregelung noch notwendig, in Art. 11 und Art. 12 geregelt. Der Gebührenartikel im bisherigen Art. 7 EG USG geht im neuen Gebührenartikel 8 in den allgemeinen Vollzugsbestimmungen im 2. Kapitel auf. Er kann deshalb aufgehoben werden.

#### **Art. 11 Zuständigkeit des Regierungsrates**

Die Zuständigkeit des Regierungsrates wird gestützt auf die neue Systematik in einem separaten Artikel festgehalten. § 7 UVPV werden stufenkonform ins EG USG überführt. Die Zuständigkeit des Kantons ist in neu Art. 2 geregelt und bedarf daher keiner weiteren Regelung unter dem Kapitel "Umweltverträglichkeitsprüfung".

#### **Art. 12 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Aufgaben der Gemeinden werden neu der besseren Übersicht halber separat aufgeführt. Sie bleiben die gleichen wie unter geltendem EG USG (vgl. bisheriger Art. 3 Abs. 2). Der bisherige § 5 Abs. 2 kantonale USGV wird in Art. 15 Abs. 2 wiedergegeben. Abs. 2 wird aus § 5 der kantonalen USGV stufenkonform ins EG USG überführt.

#### **Art. 13 Zuständige Behörde**

In Art. 13 wird der bisherige Art. 5 inhaltlich übernommen und in Abs. 3 mit dem bisherigen § 6 Abs. 1 kantonale USGV ergänzt. Es wird neu festgehalten, dass die zuständige Behörde nicht nur die UVP durchführt, sondern *auch* die Vorbereitung der Prüfung leitet. Auf Verweise auf das Bundes-

recht in bisherigen Art. 5 Abs. 2 wird verzichtet, dafür werden aber die Aufgaben der zuständigen Behörde und abgepasst an das Wording der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) präziser formuliert. lit. c) und d) aus bisherigem Art. 4 Abs. 2 EG USG sind eigentliche Aufgaben der zuständigen Behörde, weshalb sie neu in diesem Artikel dem bisherigen Art. 5 EG USG zur zuständigen Behörde aufgeführt werden. Die Abs. 3 und 4 werden aus § 4 Abs. 3 und 4 kantonale USGV ins Gesetz überführt. Abs. 5 stammt aus bisherigem § 5 Abs. 1 kantonale USGV und Abs. 6 stammt aus bisherigem § 6 Abs. 1 kantonale USGV.

#### **Art. 14 Koordinationsstelle für Umweltschutz und Fachstellen**

Der bisherige Art. 4 EG USG erhält eine neue Marginalie, nämlich "Koordinationsstelle für Umweltschutz und Fachstellen" anstelle von Fachstellen. Entsprechend wird im neuen Art. 14 die Funktion der Koordinationsstelle für Umweltschutz klargestellt, auch wenn Abs. 1 weitestgehend dem bisherigen Art. 4 Abs. 1 entspricht. Abs. 2 klärt sodann die Aufgabe der übrigen Fachstellen.

#### **Art. 15 Massgebliches Verfahren, Durchführung**

Art. 15 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 6 EG USG, ergänzt in der Marginalie sowie im Artikeltext durch das Wort "Durchführung der UVP".

### **B. Schutz der Gewässer**

In Anlehnung an die Systematische Rechtssammlung des Bundes werden nach der Regelung der allgemeinen Bestimmungen an dieser Stelle zunächst die gewässerschutzrelevanten Bestimmungen eingefügt. Der Abschnitt B ist in drei Kapitel unterteilt, nämlich dem GSchG folgend, in das 1. Kapitel mit dem Titel "Reinhaltung der Gewässer", in das 2. Kapitel mit dem Titel «Sicherung angemessener Restwassermengen» und in das 3. Kapitel "Öffentliche Wasserversorgung" als neues bzw. ergänzendes kantonales Umweltschutzrecht.

#### **1. Kapitel: Reinhaltung der Gewässer**

Der Systematik des GSchG folgend werden die bisherigen Titel III.-VI. EG GSchG unter demselben Titel geregelt.

#### **Art. 16 Zuständigkeit des Regierungsrates**

Anders als bisher im EG GSchG werden der besseren Übersicht halber sämtliche Zuständigkeiten des Regierungsrates in einem Artikel und nicht mehr in den betreffenden Themen-Artikeln geregelt. Der Regierungsrat erfährt dadurch keine neuen Zuständigkeiten. Die Zuständigkeit für die Regionale Entwässerungsplanung war bisher in Art. 8 Abs. 1 EG GSchG, diejenige für die Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareale in Art. 16 EG GSchG geregelt. Dass der Regierungsrat dabei Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren hat, ergibt sich aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht.

Die Zuständigkeit des Regierungsrates zum Erlass von Ausführungsbestimmungen im Gewässerschutzbereich war bisher in Art. 2 Abs. 1 EG GSchG und wird neu in Art. 3 Abs. 2 des kantonalen Umweltschutzgesetzes geregelt. So ist auch neu in Art. 3 Abs. 3 kantonale Umweltschutzgesetz geregelt, dass der Regierungsrat die von Bundesrechts wegen erforderlichen Fachstellen zu bezeichnen hat, also auch die Gewässerschutzfachstelle und die Düngeberatung, weshalb der bisherige Art. 7 Abs. 2 EG GSchG obsolet wird.

Für den Abschluss von Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen nach bisherigem Art. 2 Abs. 2 EG GSchG soll nicht mehr der Regierungsrat, sondern sollen die zuständigen Departemente bzw. Be-

hörden infolge fachlicher Komplexität zuständig sein. Damit wird die tatsächlich gelebte Praxis nachvollzogen; die Befassung des Regierungsrates damit ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die innerkantonale Zuständigkeit wird in der nachgelagerten Verordnung zu gegebener Zeit festgelegt.

### **Art. 17 Zuständigkeit der Gemeinden**

Anders als bisher im EG GSchG werden der besseren Übersicht halber sämtliche Zuständigkeiten der Gemeinden in einem Artikel und nicht mehr in den betreffenden Themen-Artikeln geregelt. Auch die Gemeinden erfahren hierbei keine neuen Zuständigkeiten im Bereich der Reinhaltung der Gewässer.

Dass die Gemeinden zuständig sind für die Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung war bisher regulatorisch nicht explizit festgehalten, entspricht aber der gelebten Praxis. Entsprechend erheben die Gemeinden die Gebühren. Die Zuständigkeit für die generelle Entwässerungsplanung war bisher in Art.8 Abs. 2 EG GSchG, die Zuständigkeit für Bau, Betrieb und Unterhalt der darin bezeichneten öffentlichen Kanalisationen und Abwasseranlagen in Art. 11 Abs. 1 Abs. 1 EG GSchG geregelt. Die Kostentragungspflicht für die Erstellung und Unterhalt privater Anlagen durch die Private selbst ist in sich logisch - ohne entsprechende gesetzliche Grundlage kann die öffentliche Hand sich an diesen Kosten nicht beteiligen - und braucht daher keiner Regelung. So ist auch bereits baugesetzlich geregelt, dass Bauten und Anlagen nur bewilligt werden dürfen, wenn sie genügend erschlossen sind und damit mitunter die Abwasserbeseitigung gewährleistet ist (Art. 27a des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1.12.1997 [Baugesetz, BauG; SHR 700.100]). Für den Fall, dass die Abwasserbeseitigung nicht mehr gewährleistet würde, z.B. infolge Aufgabe der Nutzierhaltung, welche die landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers mit entsprechender Bewilligung erlaubt, haben die Gemeinden bereits aus baupolizeilicher Zuständigkeit für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu sorgen - nun auch aufgrund ihrer generellen Pflicht zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beseitigung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser im kommunalen Baubewilligungsverfahren entspricht bisherigem Art. 9 EG GSchG. Das GSchG regelt das Versickerungsgebot von nicht verschmutztem Abwasser in Art. 7 Abs. 2. Der bisherige Art. 10 Abs. 2 EG GSchG wiederholt sodann den Wortlaut dieser Bestimmung weitgehend und bringt in der Praxis keinen Mehrwert, weshalb er ersatzlos gestrichen wird. Wichtig ist, dass die Gemeinden dabei Art. 7 ff. GSchG und die relevanten Bestimmungen der GSchV anwenden. Die Gemeinden bewilligen den Anschluss von privaten Abwasseranlagen in ihre öffentlichen Kanalisationen. Die Pflicht zum Erlass eines Gebührenreglements war bisher in Art. 19 Abs. 1 EG GSchG geregelt.

Die Zuständigkeit für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den Erlass der Pläne und Schutzvorschriften war bisher in Art. 16 Abs. 2 EG GSchG geregelt. Dass die Gemeinden eine für Gewässerschutzfragen zuständige Person bezeichnen, war bisher in § 20 GSchVV geregelt.

Dass die Gemeinden für den Vollzug der vom Kanton übertragenen Aufgaben sowie den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig sind, ist neu in Art. 2 Abs. 2 kantonales Umweltschutzgesetz geregelt, weshalb der bisherige Art. 5 EG GSchG an dieser Stelle keiner Wiederholung bedarf. Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Kanton ist neu in Art. 2 Abs. 3 kantonales Umweltschutzgesetz enthalten.

### **Art. 18 Entwässerungsplanung**

Die über die Zuständigkeitsregelung hinausgehenden Bestimmungen zur Entwässerungsplanung werden neu in Art. 18 kantonales Umweltschutzgesetz geregelt. Die Bestimmung entspricht weitgehend bisherigem Art. 8 EG GSchG. Neu wird in Abs. 2 festgehalten, dass die GEP periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind. Dies entspricht dem mittlerweile in der Praxis anerkannten rollenden Planungsbedarf.

Der Regierungsrat soll die Periodizitäten festlegen können, da nicht für alle Teilbereiche des GEP die gleiche Regelmässigkeit für die Überprüfung notwendig ist. Damit flexibler auf neue Erkenntnisse auf fachlicher Ebene reagiert werden kann, soll der Regierungsrat auch Umfang und Inhalt der GEP bestimmen können. Da dies bereits heute so gehandhabt wird, wird mit diesen Bestimmungen lediglich die gelebte Praxis abgebildet.

Sinn und Zweck der Entwässerungsplanung ist in der GSchV geregelt und wird daher an dieser Stelle nicht nochmals wiederholt.

#### **Art. 19 Abwassergebühren**

Die Finanzierung der Abwasserentsorgung wird neu in einem Artikel geregelt (bisher Art. 18-19 EG GSchG). Die Bisherige Bestimmung in Art. 19 Abs. 1 EG GSchG wird neu dahingehend ergänzt, dass auch für die Planung der öffentlichen Abwasserentsorgung anfallenden Kosten Gebühren zu erheben sind (vgl. Abs. 2). Die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren sind bereits nach Art. 60a GSchG öffentlich zugänglich zu machen, weshalb neu auf eine Wiederholung dieser Regelung verzichtet wird. Art. 19 kantonales Umweltschutzgesetz ist zusammen mit Art. 60a GSchG zu lesen. In der nachgelagerten Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz sollen die massgeblichen Empfehlungen und Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) für die Festlegung der kommunalen Gebühren als anwendbar erklärt werden.

Die Gemeinden unterstehen dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. Sie sind demnach bekanntlich der Rechnungslegung nach HRM2 verpflichtet, weshalb neu auf die explizite Erwähnung der Bildung eines Spezialfinanzierungskontos, bisher als Separatrechnung bezeichnet, obsolet geworden ist.

Die Gebührenreglemente sind weiterhin durch den Kanton genehmigen zu lassen. Die innerkantonale Zuständigkeit wird in der nachgelagerten Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz geregelt werden. Das Departement des Innern soll Genehmigungsbehörde bleiben.

#### **Art. 20 Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen, Festlegung**

Art. 20 kantonales Umweltschutzgesetz regelt das Verfahren für die Festlegung von Grundwasserschutzarealen und Grundwasserschutzzonen. Die Zuständigkeiten von Regierungsrat und Gemeinden sind neu in Art. 16-17 kantonales Umweltschutzgesetz geregelt.

Die Schutzvorschriften für die Grundwasserschutzzonen sind wie bisher von den Gemeinden dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen. Wie bisher soll die Genehmigung durch das Departement des Innern erfolgen. Diese Zuständigkeit wird in der nachgelagerten Verordnung festgelegt.

Inhalt und Aktualisierung von Gewässerschutzkarten ist in Art. 30 GSchV geregelt. Der bisherige Art. 16 Abs. 3 EG GSchG wiederholt diesen, weshalb er in der Revision keinen Eingang mehr findet. Aufgrund der neuen Zuständigkeitsordnung ist auch die Zuständigkeit an dieser Stelle nicht mehr zu regeln: In der Praxis ist das IKL für die entsprechenden Aufgaben zuständig.

#### **Art. 21 Beiträge des Kantons für Massnahmen der Landwirtschaft**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 20 EG GSchG.

#### **Art. 22 Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten**

Der Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist grundsätzlich in Art 22 GSchG geregelt. Darin fehlt die explizite Pflicht zur zugänglichen Aufbewahrung des Tankdokuments bei der Anlage. Auch das Befüllungsverbot ohne Tankdokument und bei offensichtlichen Mängeln der Anlage ist darin nicht explizit geregelt. Aufgrund häufiger Unfälle rund um Tankanlagen sollen die Bestimmungen neu aufgenommen werden. Das kantonale Tankkataster ist bisher in § 13 Abs. 1 GSchVV geregelt; das Register über die Tankrevisionsfirmen ist mittlerweile überholt, der in § 3 Abs. 1 zitierte Art. 23 GSchG ist nicht mehr in Kraft.

### **Art. 23 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Der bisherige Art. 15 Abs. 1 EG GSchG wiederholt weitgehend bereits geltendes Bundesrecht. Deshalb werden die bisherigen lit b, c und e im kantonalen Umweltschutzrecht nicht mehr aufgeführt. Die Praxis erfährt dadurch keine Änderung: der Kanton bleibt zuständig für die Bewilligung nach eidgenössischem Gewässerschutzrecht. Art. 23 GSchG wurde mittlerweile aufgehoben, weshalb auch Abs. 1 lit d gelöscht werden kann. Einzig bei der Bewilligung in bisherigem Art. 15 Abs. 1 lit. a EG USG handelt es sich um eine kantonale Bewilligungspflicht. Diese bedarf daher auch der Regelung im kantonalen Umweltschutzrecht. Sie wird in Art. 23 Abs. 1 lit. a kantonales Umweltschutzgesetz überführt und präzisiert. Zudem werden zwei weitere Sachverhalte formal-gesetzlich der Bewilligungspflicht unterstellt, nämlich die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Bauten und Anlagen zur Erdwärmenutzung ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche - in besonders gefährdeten Bereichen besteht die Bewilligungspflicht nach eidgenössischem Recht - und Eingriffe in die Gewässersohle (wie z.B. Ausbaggerungen und Wiederherstellung des Sohlenprofils). Diese Bewilligungen werden heute schon von Tiefbau Schaffhausen erteilt.

Die Marginalie des Artikels wird im kantonalen Umweltschutzrecht dem Zweck des Artikels, nämlich der Regelung der kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, entsprechend angepasst. Das Verfahren richtet sich aufgrund allgemeiner Bestimmungen nach kantonalem Umweltschutzgesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, weshalb es diesbezüglich keiner speziellen Regelung bedarf.

### **Art. 24 Markierversuche und Gewässerverschmutzungen, Meldepflicht**

Der Artikel entspricht bezüglich der Meldepflicht für Gewässerverschmutzungen dem bisherigen Art. 27 GSchG. Neu wird die Meldepflicht von Markierversuche gegenüber dem Kanton, sprich dem IKL, stufenkonform auf Gesetzes- und nicht mehr auf Verordnungsstufe (bisher § 11 Abs. 2 GSchVV) geregelt. Für den Fall, dass aufgrund Wasserverfärbungen die Öffentlichkeit beunruhigt wäre, sollen so unnötige Einsätze des Gewässerschutzpiketts vermieden werden. Auch sollen die Vollzugsbehörden allfälligen potentiellen Gewässergefährdungen begegnen können. Letzteres ist in der Praxis allerdings sehr selten, weshalb auf die Bewilligungspflicht von Markierversuchen verzichtet wird.

## **2. Kapitel: Sicherung angemessener Restwassermengen**

Der Systematik des GSchG folgend wird dieser Titel neu eingefügt, um die Zuständigkeit der Gemeinden für die Festlegung der Gewässerräume aus dem Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 (SHR 721.100) ins kantonale Umweltschutzgesetz überführen zu können.

### **Art. 25    Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Festlegung der Gewässerräume nach GSchG im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ist bisher im kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz geregelt. Dort ist die Bestimmung indes ein Fremdkörper, weshalb sie neu themenbezogen im kantonale Umweltschutzgesetz geregelt werden soll.

### **3. Kapitel: Öffentliche Wasserversorgung**

Die öffentliche Wasserversorgungspflicht als solche ist bisher nicht explizit geregelt. Auch fehlt für die generelle Wasserversorgungsplanung als solche bisher die gesetzliche Grundlage. Dies soll mit der Totalrevision des EG USG nachgeholt werden.

### **Art. 26    Zuständigkeit des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat 2009 einen Wasserwirtschaftsplan (WWP) erlassen. Es handelt sich dabei um ein behördenverbindliches Koordinations- und Planungsinstrument. Darin wird der Zustand der ober- und unterirdischen Gewässer im Kanton Schaffhausen erfasst, sodass gestützt darauf der Umgang mit Wasser zwecks Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung geplant und besser gesteuert werden kann. Der WWP dient dem Kanton schliesslich auch als Grundlage für den Erlass von REG und die Genehmigung der GEP. Der Wasserwirtschaftsplan von 2009 wird aktuell überprüft und soll auch inskünftig regelmässig bzw. ca. alle 10-15 Jahre überprüft werden. Mit dem Klimawandel gehen grosse Veränderungen im Wasserhaushalt und der Wassernutzung einher. Der Wasserwirtschaftsplan hat sich als geeignetes Instrument erwiesen, um die Veränderungen rechtzeitig zu antizipieren. Die Planung der Gemeinden hat sich daran zu orientieren.

### **Art. 27    Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Gemeinden nehmen die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung bereits wahr. Darunter sind die dauernde Bereitstellung und Lieferung von Trink- und Löschwasser in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck zu verstehen. Die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen (Brauchwasser) fällt nicht darunter; diese bedarf nach Wasserwirtschaftsgesetzgebung der Konzession/Bewilligung seitens Kanton.

Die Gemeinden sorgen für Bau, Betrieb und Unterhalt der für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen. Mit der Verankerung der Wasserversorgungspflicht werden die Gemeinden neu zur Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) gesetzlich verpflichtet. Bisher erfolgte die Planung auf freiwilliger Basis. Sie war indes Pflicht für die Beteiligung des Kantons an den Investitionen für die Infrastrukturanlagen der Löschwasserversorgung nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz, BSG; SHR 550.100) und ist im kantonalen Brandschutzrecht als Generelles Wasserversorgungsprojekt erwähnt. Mit der generellen Wasserversorgungsplanung soll der zukünftige Wasserbedarf nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels geplant werden. Sie hat sich am WWP zu orientieren. Die GWP ist in den Gemeinden bereits vorhanden, muss aber periodisch überprüft werden.

Wie bereits im Abwasserbereich haben die Gemeinden auch im Wasserversorgungsbereich Gebühren zu erheben und eine zuständige Person zu bezeichnen. Für den Fall, dass die Gemeinden auch Brauchwasser abgeben, haben sie auch dafür die Finanzierung sicherzustellen.

### **Art. 28    Generelle Wasserversorgungsplanung**

Wie die GEP soll auch die GWP inskünftig rollend erfolgen, weshalb sie periodisch zu überprüfen ist. Sie soll für ihre Behördenverbindlichkeit vom Kanton genehmigt werden. Für die Beurteilung der

GWP durch den Kanton ist aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte mit der Vergabe von Aufträgen an Dritte in der Höhe von CHF 30'000 pro Jahr zu rechnen. Damit die Anforderungen an die GWP gestützt auf den jeweils aktuellen Wissensstand flexibel angepasst werden können, soll der Regierungsrat Vorschriften zu Inhalt, Umfang und Periodizität erlassen. Aktuell wird von einer Periodizität wie beim WWP ausgegangen.

#### **Art. 29 Wasserversorgungsgebühren**

Auch bezüglich Wasserversorgung und einer allfälligen Abgabe von Brauchwasser sind Gebühren zu erheben und an dieser Stelle die entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

### **C. Begrenzung der Umweltbelastung**

In Abschnitt C werden die umweltschutzrechtlichen Themen nach USG behandelt. Der Wortlaut des Titels wird an das USG angepasst, so auch die Titel der nachfolgenden Kapitel unter Abschnitt C.

#### **1. Kapitel: Luftreinhaltung**

Neu werden die Themenbereiche Luftreinhaltung und nichtionisierende Strahlung in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung nicht mehr gemeinsam in einem, sondern separat in zwei Kapiteln geregelt. Der bisherige Titel wird daher entsprechend gekürzt bzw. zweigeteilt. Zudem wird in Anlehnung an das USG der Begriff "Lufthygiene" durch den Begriff "Luftreinhaltung" ersetzt. Das Kapitel Luftreinhaltung wird zudem stark gekürzt, indem die im EG USG das USG wiederholende Bestimmungen aufgehoben werden und die Zuständigkeit des IKL nicht einzeln aufgeführt wird: das IKL ist aufgrund der neuen Zuständigkeitsordnung in Art. 2 neues kantonales Umweltschutzgesetz i.V.m. der nachgelagerten Verordnung ohne anderslautende Bestimmungen ohnehin zuständig für sämtliche Vollzugstätigkeiten.

Die bisherige Bestimmung in Art. 9 EG USG betreffend die VOC-Lenkungsabgabe, welche in den Bereich Luftreinhaltung gehört und deshalb keines eigenständigen Titels bedarf, wird durch die neue Zuständigkeitsordnung in Art. 2 obsolet und deshalb aufgehoben. Zudem ist das entsprechende Verfahren bereits auf Bundesebene in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen Organischen Verbindungen vom 12. November 1997 (VOCV; SR 814.018) geregelt.

#### **Art. 30 Zuständigkeit des Regierungsrates**

Die kantonale Grundzuständigkeit soll neu in Art. 2 des kantonalen Umweltschutzgesetzes geregelt werden und bedarf hier daher keiner spezifischen Regelung mehr. Indes sind an dieser Stelle stufenkonform die Zuständigkeiten des Regierungsrates zu regeln. Neu wird festgehalten, dass der Regierungsrat und nicht das Departement des Innern für den Erlass von Massnahmeplänen zuständig ist. Der bisherige Art. 19 EG USG i.V.m. § 18 Abs. 2 kantonale USGV findet sich systembedingt neu in Art. 30 Abs. 2 kantonales Umweltschutzgesetz.

#### **Art. 31 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich Luftreinhaltung ist bisher in Art. 11 EG USG geregelt. Diese wird neu in Art. 31 kantonales Umweltschutzgesetz geregelt. Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden aufgrund von erfolgten Revisionen der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) leicht angepasst: Der Bundesrat hat mit Revision der LRV vom 11. April 2018 neue Vorschriften zur Qualitätssicherung von Emissionsmessungen erlassen. Deshalb betreiben das BAFU und die Kantone mittlerweile die Geschäftsstelle "QS Emissionsmessungen", welche im Bereich *amtlicher* Emissionsmessungen die Qualität sicherstellt. Der Kanton Schaffhausen lässt die Emissionsmessungen bei *Grossfeuerungen* durch spezialisierte Messfirmen durchführen. Die Qualitätsprüfung übernimmt in diesem Bereich die erwähnte Geschäftsstelle. Als *Grossfeuerungen* gelten Anlagen für Öl und Gas ab 1MV und für Holz ab 70kW. Für die Kontrollen

der Kleinf Feuerungen sind die Gemeinden zuständig. Im Sinne eines einfachen und praktikablen Vollzugs infolge der erwähnten LRV-Revision sollen die Gemeinden neu die kleinen Feuerungsanlagen für Öl und Gas auch zwischen 350 kW und 1MV und nicht wie bisher nur bis 350 kW kontrollieren; der bisherige Art. 11 lit. a EG USG soll daher in Art. 31 Abs.1 lit. a kantonales Umweltschutzgesetz entsprechend angepasst werden. Diese Zuständigkeitsänderung hat zur Folge, dass die Gemeinden insgesamt ca. 100 Feuerungsanlagen (von insgesamt ca. 15'000 im ganzen Kanton) mehr als bisher zu kontrollieren haben werden.

Die Zuständigkeit der Gemeinden bei Kaminen soll im Grundsatz bestehen bzw. entsprechend den Anpassungen in lit. a-c erweitert werden. Im Rahmen der Revision wird der bisherige § 24 kantonale USGV vollständig aufgehoben werden. Namentlich betrifft diese Aufhebung die bisherige Zuständigkeit des IKL für Ausnahmegewilligungen aus technischen Gründen hinsichtlich Mindesthöhen von Kaminen über Dach. Diese Änderung ist darin begründet, dass die Bewilligungspflicht bundesrechtlich tatsächlich nicht verankert ist, die relevanten Ausführungen in der entsprechenden Vollzugshilfe Ausdruck des im Verwaltungsverfahren geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatzes darstellt und die Gemeinden durchaus in der Lage sind, die entsprechenden Beurteilungen selbst vorzunehmen. Diese Änderung soll das Verfahren erleichtern und die tatsächlich nicht nachvollziehbare Schlaufe für diese "Ausnahmegewilligungen" an das IKL beseitigen. Es handelt sich dabei um ca. 12 Dossiers pro Jahr, wobei der Grossteil die Stadt Schaffhausen betrifft. Ein Mehraufwand sollte dadurch für die Gemeinden de facto nicht generiert werden, zumal sie die Dossiers bereits gut kennen und die Beurteilung in der Regel schon gemacht haben. Weil das IKL nicht mehr beigezogen werden muss, ist vielmehr eine effizientere Abhandlung entsprechender Gesuche zu erwarten.

Neu wird in Abs. 1 lit. e angelehnt an die bundesrechtliche Wortwahl festgehalten, dass die Gemeinden für die Abfallverbrennung ausserhalb von Anlagen (und nicht im Freien, vgl. Art. 26b LRV) zuständig sind. Davon erfasst sind auch die Bewilligungen nach Art. 26b Abs. 2 LRV und Beschränkungen und Verbote nach Art. 26b Abs. 2 LRV. Die das Bundesrecht wiederholende Bestimmung in § 26 kantonale USGV wird damit obsolet und gelöscht.

Der bisherige Art. 11 lit. f EG USG wird aufgehoben. Materielle Änderungen bewirkt diese Löschung indes keine: Die Zuständigkeit der Gemeinden bei Baustellen ergibt sich bereits heute aus deren baurechtlichen Zuständigkeit im Baubewilligungsverfahren und aus deren baurechtlicher Funktion als Baupolizei sowohl bei Bauvorhaben, welche von den Gemeinden als auch bei Bauvorhaben, welche vom Kanton bewilligt werden (Art. 56, Art. 74 Abs. 2 und Art. 81 BauG). Dass die Gemeinden dabei die Vollzugshilfe "Baurichtlinie Luft" des BAFU zwecks Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs anwenden sollten, ist nicht auf Gesetzesstufe zu regeln; die diesbezügliche Weisung des IKL genügt.

Der bisherige Art. 11 lit. g EG USG wird infolge Trennung der Bereiche Luftreinhaltung und Nichtionisierende Strahlung an entsprechender Stelle in Art. 34 kantonales Umweltschutzgesetz geregelt.

Der vorgeschlagene Art. 31 Abs. 2 kantonales Umweltschutzgesetz entspricht dem Wortlaut des bisherigen Art. 15 Abs. 1 EG USG. Der bisherige Art. 12 EG USG wird aufgehoben: Die Weisungsbefugnis des IKL soll neu allgemeinverbindlich in der nachgelagerten Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz geregelt werden. Die kantonale Zuständigkeit ergibt sich aus dem neu vorgeschlagenen Art. 2 kantonales Umweltschutzgesetz. Die Aufgaben der Vollzugsbehörden ergeben sich aus Bundesrecht. Die Kontrollen und Messungen sind Teil davon und bedürfen deshalb keiner speziellen Erwähnung. Das Zutrittsrecht zu Anlagen (bisheriger Art. 12 Abs. 3 EG USG, 2. Satz) ist in Art. 46 USG und soll neu auch in Art. 5 EG USG geregelt werden (vgl. obige Ausführungen).

Auch der bisherige Art. 14 EG USG wird aufgehoben, zumal das Zustimmungserfordernis der zuständigen Vollzugsbehörde in Art. 16 LRV bereits auf Bundesebene festgehalten ist.

## 2. Kapitel: Lärm

Der Titel wird in Anlehnung an das USG angepasst.

### Art. 32 Zuständigkeit des Regierungsrates

Die kantonale Grundzuständigkeit soll neu in Art. 2 kantonales Umweltschutzgesetz geregelt werden, weshalb der bisherige Art. 16 Abs. 1 EG USG aufgehoben werden kann. Die Zuständigkeiten des Regierungsrates sollen neu stufenkonform im kantonalen Umweltschutzgesetz geregelt werden. Entsprechend soll der bisherige § 51 Abs. 1 kantonale USGV in Art. 33 Abs. 1 kantonales Umweltschutzgesetz und der bisherige § 48 Abs. 1 kantonale USGV in Art. 33 Abs. 2 kantonales Umweltschutzgesetz Eingang finden.

### Art. 33 Zuständigkeit der Gemeinden

Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden gemäss neuer Gesetzesordnung in einem eigenständigen Artikel aufgeführt. Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) bei Gemeindestrassen und für die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen. Dies gilt bereits nach bisherigem Art. 16 Abs. 2 lit. b und c EG USG. Die bisherigen Art. 16 Abs. 2 lit. a, d und e EG USG werden ersatzlos gestrichen, weil die Zuständigkeiten der Gemeinden bereits im geltendem BauG geregelt sind (Art. 56, Art. 74 Abs. 2 und Art. 81 BauG). Hierzu wird auch auf die entsprechenden Ausführungen oben zu Art. 31 verwiesen. Die Gemeinden sind demnach auch zuständig für den Baulärm.

## 3. Kapitel: Schall

Wie bereits oben erwähnt, werden neu die Themenbereiche Luftreinhaltung und nichtionisierende Strahlung in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung nicht mehr gemeinsam in einem Kapitel, sondern separat in zwei Kapitel unter Abschnitt C geregelt. Nachdem auf Bundesebene das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 (NISSG; SR 814.71) die beiden Themenbereiche nichtionisierende Strahlung und Schall zusammen regelt, soll der Themenbereich Schall in diesem neuen Kapitel mit dem Titel "Schall" dem USG folgend nach dem Kapitel "Lärm" abgehandelt werden, wobei aufgrund der alleinigen kantonalen Zuständigkeit im Bereich Nichtionisierende Strahlung aufgrund der neuen Zuständigkeitsregelung kein Bedarf mehr für Regelungen im diesem Bereich bleibt.

### Art. 34 Zuständigkeit der Gemeinden

Im Bereich Schall waren die Gemeinden bisher bereits gestützt auf Art. 20 Abs. 1 EG USG zuständig. Dies soll inskünftig beibehalten werden, weshalb diese Zuständigkeit an dieser Stelle zu regeln ist.

Bisher sind die Gemeinden ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens zuständig für den Vollzug im Bereich der nichtionisierenden Strahlung. Mit der Totalrevision des EG USG soll die Zuständigkeit im Bereich nichtionisierende Strahlung *ausserhalb eines* Baubewilligungsverfahrens, also *generell und nicht nur innerhalb eines Baubewilligungsverfahrens nach Art. 57 BauG*, neu beim Kanton liegen. Aufgrund der neuen Zuständigkeitsordnung in Art. 2 obliegt die Zuständigkeit im Bereich der nichtionisierenden Strahlung und Schall grundsätzlich dem Kanton (resp. der kantonalen Umweltschutzfachstelle, dem IKL), wenn den Gemeinden die Zuständigkeit im kantonalen Umweltschutzgesetz nicht zugeteilt wird. Entsprechend wird diesbezüglich eine spezielle Zuständigkeitsregelung in diesem Kapitel obsolet und sollen die Inhalte der bisherigen Art 10 Abs. 2 und Art. 11 lit. g EG USG im kantonalen Umweltschutzgesetz keine Erwähnung mehr finden. Damit soll die aktuell gelebte Praxis nachvollzogen werden, gemäss welcher sich die Gemeinden auch in ihrem Zuständigkeitsbereich stets an das IKL wenden. Demnach ist davon auszugehen, dass durch die neue kantonale Zu-

ständigkeit im Bereich nichtionisierende Strahlung am IKL nicht zusätzliche Ressourcen gebunden würden.

Von der neuen Regelung unberührt bleibt die Zuständigkeit der Gemeinden für Baubewilligungen nach kantonalem Baugesetz. Im Zuständigkeitsbereich von Art. 56 BauG bleiben die Gemeinden zuständig für die Beurteilung auch der Umweltschutzaspekte, wobei im Bereich Mobilfunk die Berechnung der Strahlenausbreitung und Beurteilung technischer Aspekte im Bereich Mobilfunkantennen gemäss Weisung des Regierungsrates vom 13. Dezember 2022 dem Kanton respektive dem IKL vorbehalten bleibt bzw. die Gemeinden diesbezüglich die Expertise des IKL einholen sollen.

Die vorstehenden Ausführungen bezüglich nichtionisierender Strahlung gelten analog auch für den Bereich Licht, wobei diesbezüglich den Gemeinden bisher ausserhalb von Baubewilligungsverfahren keine Zuständigkeit zukam.

Der bisherige Art. 21 EG USG betreffend Lichtemissionen kann aufgehoben werden, da er lediglich geltendes Bundesrecht gemäss Art. 11 USG wiedergibt.

#### **4. Kapitel: Invasive gebietsfremde Organismen**

Im Bereich "Umgang mit Organismen" besteht neben den eidgenössischen Vorschriften kein weiterer Regelungsbedarf, weshalb es im EG USG keines entsprechenden Titels bedarf. Hingegen hat sich der Regierungsrat im Rahmen der Ausarbeitung der Klimastrategie des Kantons Schaffhausen vertiefter mit der Thematik invasiver gebietsfremder Organismen auseinandergesetzt und schliesslich mit deren Beschluss die Einführung der *Bekämpfungspflicht* von Neophyten mit der vorliegenden Totalrevision des EG USG vorgesehen (Massnahme M14.11). Die Bekämpfungspflicht soll auch für Neozoen gelten. Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ist kantonal zu regeln, da diesbezügliche Regelungen auf Bundesebene ungenügend sind und aktuell nicht abzusehen ist, ob und wenn ja, wann die diesbezüglich vorbereitete Revision des USG folgen wird. Der Titel des Kapitels wird thematisch angepasst und systematisch in Anlehnung an das USG vor die Regelungen des Bereichs Abfall gestellt.

##### **Art. 35 Zuständigkeit der Gemeinden**

Für den Vollzug der Bestimmungen in diesem Titel ist gemäss vorgesehener Grundsatzzuständigkeit in Art. 2 kantonales Umweltschutzgesetz der Kanton zuständig. Die Gemeinden haben den Kanton entsprechend zu unterstützen. Letzteres sollte in der Praxis unproblematisch sein, setzen sich viele Gemeinden bereits selbst vertieft mit der Thematik auseinander, weshalb im Vollzug für die Gemeinden auch kein Mehraufwand generiert werden sollte.

Für den Fall, dass die Gemeinden auf ihrem Gebiet weitergehende Bekämpfungspflichten als vom Kanton vorgegeben vorsehen wollen, so haben sie Rücksprache mit dem Kanton zwecks Koordination der Massnahmen zu nehmen. Den Vollzug allfälliger solcher Bekämpfungspflichten müssten die Gemeinden selbst sicherstellen. Die Gemeinden sollen zudem als Berechtigte an Grundstücken nach wie vor eigene und über den vorgesehenen Art. 38 kantonales Umweltschutzgesetz hinausgehende Massnahmen in diesem Bereich treffen können (vgl. bisheriger § 63 kantonale USGV). Dies versteht sich indes von selbst und braucht regulatorisch nicht mehr festgehalten zu werden.

##### **Art. 36 Koordination**

Die Koordination ist wichtig, da in der Praxis oft mehrere Grundstücke und/oder Anlagen von einem Bestand betroffen sind und deshalb aus Effizienzgründen eine möglichst gemeinsame Bekämpfung vorgenommen werden soll. Dafür hat der Kanton mittlerweile die Fachperson Neobiota eingestellt.

Der Kanton soll dabei auch die Bekämpfung fördern, indem er Aufklärung betreibt und Unterstützung bietet.

In Anlehnung an § 62a Abs. 4 kantonale USGV, welches dem IKL ermöglichte, einen Kataster zu erstellen, soll der Kanton für die Erfassung von Beständen ein öffentlich zugängliches elektronisches Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Die Erfassung der Vorkommen dient als Grundlage für die Erarbeitung und Überprüfung der kantonalen Planung und zur Durchsetzung der Bekämpfungspflicht. Das IKL hat ein solches Hilfsmittel bereits zur Verfügung gestellt: Mit der Applikation SHedit kann jede Person nach Registrierung invasive gebietsfremde Organismen dem Kanton melden. Die Daten werden dann von den zuständigen Vollzugsbehörden überprüft, ergänzt oder auch selbst erfasst und vom Amt für Geoinformation und ins GIS übermittelt, sodass es auch online öffentlich zugänglich ist. Mit der damit einhergehenden Katasterführungspflicht wird also die Praxis nachvollzogen. Diese soll nicht zuletzt auch die kantonale Informationspflicht nach Art. 51 Abs. 4 FrSV erleichtern. Diesbezüglich entstehen keine Mehrkosten.

### **Art. 37 Melde- und Bekämpfungspflicht**

Aus fachlicher Sicht ist eine Bekämpfungspflicht unerlässlich. Deshalb soll diese mit der Revision eingeführt werden und Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter von Grundstücken und Anlagen verpflichtet werden, die zur Bekämpfung von invasive gebietsfremden Organismen, die Menschen, Tiere oder Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können, notwendigen Massnahmen vorzunehmen, für deren korrekte Entsorgung zu sorgen sowie deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Dabei ist der Begriff "Grundstück" im ZGB definiert und der Anlagenbegriff im USG. Kanton und Gemeinden sind als Berechtigte im vorgenannten Sinn ebenfalls der Bekämpfungspflicht unterstellt. Die Meldepflicht soll das Bewusstsein für die Problematik schärfen und die Wichtigkeit der Mitarbeit Betroffener zur Geltung bringen. Aufgrund der vorherrschenden Dynamik in diesem Gebiet soll der Regierungsrat ermächtigt werden, festzulegen, welche invasiven gebietsfremden Organismen bekämpft werden müssen. Er soll zudem den Umfang der Bekämpfung festlegen.

### **Art. 38 Subventionen**

Primär sind die Bekämpfungskosten, also Kosten für die Bekämpfung im engeren Sinn, die Entsorgung und die Verhinderung der weiteren Ausbreitung von den an den betroffenen Grundstücken und Anlagen Berechtigten zu tragen. Dies gilt für die öffentliche als auch die private Hand. Mit finanzieller Unterstützung seitens Kanton an den Bekämpfungsmassnahmen sollen nicht zuletzt für Betroffene Anreize geschaffen werden, bei der im öffentlichen Interesse stehenden Bekämpfung tatsächlich mitzuwirken. Es wird mit Kosten für den Kanton von CHF 80'000.00 pro Jahr gerechnet. Näheres zur Voraussetzung für die Beiträge und zur Abrechnung soll der Regierungsrat regeln. Sogenannte Ausfallkosten bei Zahlungsunfähigkeit Bekämpfungspflichtiger hat grundsätzlich das Gemeinwesen zu tragen, in diesem Fall soll der Kanton die Kosten übernehmen. Ob solche Kosten tatsächlich anfallen werden, ist aktuell nicht voraussehbar.

Einer erfolgreichen Bekämpfung geht auch im kleinen Rahmen eine umsichtige Planung voraus. Daher soll jede bekämpfungspflichtige Person auch vor Vorkehrung jeglicher Massnahmen ein mit Angaben zur Bekämpfung im engeren Sinne, Entsorgung, Unterhalt und Verhinderung weiterer Ausbreitung und Erfolgskontrolle ausarbeiten, wenn sie dafür Subventionen erhalten will. Damit soll falsches Vorgehen in der Bekämpfung vermieden werden.

## **5. Kapitel: Abfälle**

Mit Inkraftsetzung der Bundesverordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) hat der Bundesrat die technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) aufgehoben, weshalb dieselbe im Kapitel "Abfälle" des bisherigen EG USG neu im kantonalen Umweltschutzgesetz keine Erwähnung mehr findet. Auf Verweise auf die VVEA wird im Hinblick auf allfällige inskünftige Revisionen verzichtet. Die bisherigen Abschnitt VIII. Elektrische und elektronische Geräte, IV. Getränkeverpackungen und X. Umgang mit belasteten Standorten sollen als solche aufgehoben werden, zumal sie thematisch allesamt unter das eidgenössische Abfallrecht fallen und die entsprechenden Regelungsinhalte, soweit erforderlich, im neuen Kapitel 5. Abfälle untergebracht werden.

### **Art. 39      Zuständigkeit des Regierungsrates**

Gestützt auf die neue Zuständigkeitsordnung im vorgeschlagenen Art. 2 kantonales Umweltschutzgesetz werden die Zuständigkeiten des Regierungsrates und der Gemeinden separat geregelt. Der Regierungsrat bleibt zuständig für den Erlass der Abfallplanung. Neu wird explizit geregelt, dass er auch für die Festlegung der Einzugsgebiete zuständig ist. Er kann dies gegebenenfalls auch im Rahmen der Abfallplanung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit e VVEA oder dann separat machen.

Die Aufgaben der Gemeinden werden neu in Art. 41 geregelt. Die Zuständigkeitsordnung im bisherigen Art. 22 EG USG erfährt dadurch keine Änderung, kann aber wesentlich gekürzt werden. So gilt die Oberaufsicht des Regierungsrates über den Vollzug des eidg. Umweltschutzrechts (und nicht nur im Abfallwesen) generell und soll deshalb neu in Art. 3 unter dem Abschnitt A. im Kapitel über allgemeine Vollzugsbestimmungen geregelt werden. Die interkantonale Zusammenarbeit ist in Art. 4 VVEA enthalten, weshalb sie keiner separaten Erwähnung mehr bedarf. Die Zuständigkeitszuweisung an das IKL im Bereich elektrische und elektronische Geräte sowie Getränkeverpackungen in den bisherigen Art. 28 und 29 EG USG war nicht stufengerecht und wird mit der vorgeschlagenen neuen Zuständigkeitsordnung in Art. 2 kantonales Umweltschutzgesetz ohnehin obsolet, weshalb die entsprechenden Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden sollen. Hinzu kommt, dass die im bisherigen Art. 28 EG USG erwähnte Bundesverordnung über die Rücknahme, die Rückgabe und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) mittlerweile aufgehoben und per 1. Januar 2022 durch die entsprechende Verordnung vom 21. Oktober 2021 (SR 814.620) ersetzt wurde. Der im EG USG erwähnte Art. 7 VREG ist seit 2006 nicht mehr in Kraft.

Mit der vorgeschlagenen Revision kann nachfolgend insbesondere die kantonale USGV gekürzt werden. Dies gilt insbesondere für die §§ 52-55 sowie §§ 58-60. Die Zuständigkeiten von Gemeinden und Regierungsrat werden neu stufengerecht im EG USG geregelt. Die Abfallplanung ist in der VVEA geregelt, weshalb es diesbezüglich keiner kantonalen Bestimmungen bedarf.

### **Art. 40      Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Zuständigkeiten der Gemeinden erfahren keine Änderungen bzw. erhalten die Gemeinden mit der Revision keine neuen Aufgaben. Ihre Aufgaben werden neu indes der Klarheit halber explizit aufgeführt, wobei neu auch die sogenannte Giftsammlung erfasst ist (vgl. neu Art. 41 Abs. 1 lit. e kantonales Umweltschutzgesetz). Damit kann die entsprechende Regelung im bisherigen Art. 37 Abs. 2 EG USG gelöscht werden. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Ablagerungsverbots bildet das Pendant zum neu vorgeschlagenen Art. 45 kantonales Umweltschutzrecht, bisher Art 13 EG GSchG i.V.m. § 15 GSchVV.

Die Pflicht zur Bezeichnung der für Abfallfragen zuständigen Stelle oder Person war bisher in der kantonalen USGV geregelt und wird neu stufenkonform ins kantonale Umweltschutzgesetz überführt.

Die Begriffsdefinitionen für Siedlungsabfall, Sonderabfall, Unternehmen und Entsorgung sind im USG resp. in der VVEA zu finden. Grünabfall gilt nicht als Sonderabfall. Altgeräte bzw. ausgediente Geräte gehören zum Siedlungsabfall.

#### **Art. 41 Abfallgebühren**

Die Abfallgebühren waren bisher in der kantonalen USGV geregelt und werden neu stufenkonform ins kantonale Umweltschutzgesetz in einen separaten Artikel überführt. Der Artikel wird um die bisherige Regelung in § 53 Abs. 4 USGV betreffend die Abwälzung der Kosten für die separate Sammlung von Sonderabfall auf die Gebühren ergänzt.

#### **Art. 42 Sammlung und Verwertung von Abfällen**

Der vorgeschlagene Art. 44 kantonales Umweltschutzgesetz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 23 Abs. 2 und 3 EG USG. Damit soll der Regierungsrat bspw. ermächtigt werden, die Entsorgungskonzept- und Entsorgungsnachweispflicht auch für Unterhaltsarbeiten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind, vorzusehen, oder die Gemeinden beispielsweise zu einer Separatsammlung von Grüngut und organischen Abfällen zu verpflichten, wenn die Infrastruktur und die Kapazitäten dafür geschaffen sind.

#### **Art. 43 Abfallanlagen, kantonale Betriebsbewilligung**

Die bisherige Ziff. 3 unter bisherigem Abschnitt VII. EG USG "Bewilligung und Überwachung von Abfallanlagen" soll aufgrund der Aufhebung der TVA und Einführung der VVEA grundlegende neu organisiert werden. So ist die bisher in Art. 24 festgelegte Koordinationspflicht bereits in Art. 66 BauG festgelegt und bedarf hier keiner Wiederholung. Die Koordination mit der Raumplanung ergibt sich aus Art. 5 VVEA, weshalb sie keiner kantonalrechtlichen Grundlage bedarf. Die Zuständigkeit des IKL ergibt sich aus der neu vorgeschlagenen Zuständigkeitsordnung in Art. 2 kantonales Umweltschutzgesetz. Die Pflicht zum Versicherungsnachweis gegen Störfälle ist in Art. 5 der Verordnung über den Schutz von Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012) geregelt und bedarf hier ebenfalls keiner Wiederholung.

Neu soll indes für Abfallanlagen, die nicht bereits aufgrund des Bundesrechts einer Betriebsbewilligung bedürfen, die kantonale Betriebsbewilligungspflicht vor Betriebsaufnahme gelten, sofern jährlich mehr als 100 Tonnen Abfall angenommen werden sollen. Neu wird auch die Dauer der Betriebsbewilligung auf maximal 5 Jahre festgelegt. Damit wird die aktuelle Praxis nachvollzogen. Zwischenlager nach Art. 29 ff. VVEA sind nach Bundesrecht nicht betriebsbewilligungspflichtig, bedürfen indes neu einer kantonalen Betriebsbewilligung, wenn mehr als 100 Tonnen Abfall zwischengelagert werden sollen. Auch für die kantonale Betriebsbewilligung soll nach neuem Abs. 3 und 4 geprüft werden, ob die Anforderungen nach Art. 26 f. VVEA erfüllt sind.

Nach eidg. Recht vorgesehene Errichtungsbewilligungen (Deponien) werden wie bisher im baurechtlichen Verfahren nach der baurechtlichen Zuständigkeitsordnung erteilt. Diese Praxis wird nun gesetzlich explizit nachvollzogen.

#### **Art. 44 Ablagerungsverbot**

Der Artikel war bisher in Art. 13 EG GSchG i.V.m. § 15 GSchVV und wird neu themengerecht ins Abfallrecht überführt. Ausgediente Fahrzeuge und Anlagen sind grundsätzlich als Abfall zu qualifizieren und entsprechend der Entsorgung zuzuführen. Sammel- oder Zwischenlager sind zu bewilligen.

#### **Art. 45 Belastete Standorte**

Mit der neuen Zuständigkeitsordnung nach Art. 2 wird der bisherige Art. 30 EG USG obsolet. Dasselbe gilt auch für den bisherigen Art. 31 Abs. 2. EG USG Der bisherige Art. 33 EG USG wiederholt entweder geltendes kantonales Baurecht oder eidgenössisches Altlastenrecht, weshalb dessen Wiederholung an dieser Stelle sich erübrigt. Einzig bleibt im Bereich der belasteten Standorte die

Anmerkung im Grundbuch zu regeln, da sie von Art. 962 ZGB i.V.m. Art. 129 GBV explizit nicht erfasst ist. Nutzungsbeschränkungen gestützt auf die Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) sind gestützt auf die vorerwähnten Artikel des ZGB und der GBV im Grundbuch anzumerken. Der bisherige Art. 32 EG USG kann gekürzt werden, da er grösstenteils geltendes Bundesrecht wiederholt. Das IKL wird stufengerecht im Gesetz nicht mehr erwähnt. Seine Zuständigkeit ist aufgrund der neu vorgeschlagenen Zuständigkeitsordnung in Art. 2 kantonale Umweltschutzgesetz mit den nachgelagerten Verordnungen gegeben. Art. 14 EG GSchG wiederholt das Altlastenrecht des Bundes und hat daher keine eigenständige Existenzberechtigung.

#### **Art. 46    Tragung der Kosten bei Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte durch das Gemeinwesen**

Aktuell ist die Kostentragung bei belasteten Standorten für die genannten Fälle nicht gesetzlich verankert. Dies wird hiermit nachgeholt und für die kantonale Praxis die gesetzliche Grundlage geschaffen.

### **D. Rechtsschutz**

#### **Art. 47    Einspracheverfahren**

Bekanntlich gelangen Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden an den Regierungsrat. Dies hat zur Folge, dass in der Praxis gerade im Umweltschutzbereich oft zurückhaltend verfügt wird, was nicht im Sinne des Vollzugs sein kann. Umweltschutzbereich verlangen umfassendes fachliches Wissen und entsprechendes Verständnis, oft auch vertiefere Abklärungen, was wiederum zu langen und schleppenden Verfahren führt. Um diesen Kreislauf zu durchbrechen, um schneller und mutiger agieren zu können, ohne dabei die Fachlichkeit zu verlieren, sollen inskünftig Entscheide der zuständigen Vollzugs- resp. Fachbehörden durch dieselbe nochmals überprüft werden können. Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; SHR 172.200) ist aktuell in Revision. Darin ist der Entscheid von Verwaltungsbehörden ohne Begründung vorgesehen. Dem geschilderten Anliegen wird mit der Einräumung dieser Möglichkeit nicht gerecht, zumal die Abklärungen bis zum unbegründeten Entscheid dieselben bleiben wie mit begründetem Entscheid. Das IKL kennt das Einspracheverfahren bereits aus dem Vollzug der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung und hat damit nur gute Erfahrungen gemacht. Das Einspracheverfahren gilt nicht für die Festlegung der Grundwasserschutzreale und Grundwasserschutzzonen, in diesem Bereich gilt das ähnliche Einwendungsverfahren. Entscheide des Regierungsrates und der Departemente sollen von dieser Regelung mangels Bedarfs nicht betroffen sein.

#### **Art. 48    Beschwerdeverfahren**

Der Klarheit halber wird festgehalten, dass Einspracheentscheide mit Rekurs an den Regierungsrat angefochten werden können und für die Beschwerdefrist und das Beschwerdeverfahren das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz gilt, also das übliche verwaltungsrechtliche Verfahren zur Anwendung kommt.

### **E. Strafbestimmungen**

#### **Art. 49    Übertretungen**

Auch wenn aufgrund der umfassenden Rechtsetzungskompetenz des Bundes für kantonale Regelungen im Bereich Umweltschutz wenig Platz ist, sollen Verletzungen von kantonalen Bestimmungen, so insbesondere im Bereich invasive, gebietsfremde Organismen und Abfall, strafrechtlich geahndet werden können. Strafbestimmungen kennen auch das bisherige EG USG und EG GSchG.

## **Art. 50 Mitteilung von Strafentscheiden**

Für die Vollzugsorgane ist es wichtig, dass sie wissen, wie die Strafbestimmungen des Umweltschutzrechts angewendet bzw. ausgelegt werden. In der Praxis werden die Vollzugsorgane nur teilweise über den Ausgang von entsprechenden Verfahren informiert. Mit dieser Bestimmung wird nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche den Informationsfluss garantieren soll.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Umweltschutzgesetzes ist das EG USG sowie das EG GSchG aufzuheben. Die sich auf das EG USG abstützende USGV und die sich auf das EG GSchG abstützende GSchVV werden durch die nachgelagerte Verordnung zu ersetzen sein. Mit der Regelung der Wasserversorgung im kantonalen Umweltschutzgesetz wird das Abschnitt E. über die Löschwasserversorgung im BSG obsolet. Mit Regelung der Gemeindezuständigkeit für die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung im kantonalen Umweltschutzgesetz wird die entsprechende Bestimmung im Wasserwirtschaftsgesetz obsolet und kann aufgehoben werden. Art. 6a Wasserwirtschaftsgesetz wiederholt Art. 58 GSchG, die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vom 20. November 1991, resp. 19. August 2020 (VTM; SR 531.32) und die Geoinformationsgesetzgebung und kann daher ebenfalls aufgehoben werden. Art. 32 Wasserwirtschaftsgesetz entspricht Art. 38 GSchG und kann daher ebenfalls aufgehoben werden.

### **Art. 52 Änderung bisherigen Rechts**

Das BSG verweist in Art. 9a Abs. 1 und Abs. 2 auf Bestimmungen des EG USG, weshalb die Verweise infolge Revision entsprechend anzupassen sind. Sodann soll das Baugesetz geändert werden: Infolge der Lichtverschmutzungsinitiative im Jahr 2020 konnte der Vollzug des Lichtschutzes an die Hand genommen werden. In diesem Bereich wurde in diesem Rahmen festgestellt, dass die Gemeinden in ihren Raumplanungen auch die Lichtimmissionen berücksichtigen sollten, weshalb das Baugesetz entsprechend angepasst werden soll. Für den Fall, dass die Anpassung bereits im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Baugesetzes vorgenommen würde, würde der Vorschlag vorliegend obsolet. Weiter wird festgestellt, dass in den Gemeinden bei Baubewilligungen seitens des Kantons oft die gemachten Auflagen teils nicht und teils nur ungenügend erfüllt werden (so werden z.B. Entsorgungskonzepte nicht vor Baubeginn beim IKL eingereicht). Dem soll mit der Einführung der obligatorischen Baufreigabe und Inkenntnissetzungspflicht des IKL über den Baubeginn entgegengewirkt werden.

### **Art. 53 Inkrafttreten**

Keine Bemerkungen.

## **D. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die vorgelegte Totalrevision löst jährliche Kosten in der Höhe von rund CHF 30'000.00 für die Prüfung der GWP und CHF 80'000.00 jährlich für die Förderung der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen aus. Weiter wird die Revision Kosten für die Finanzierung der Subventionen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zur Folge haben. Diese Kosten sind abhängig von den jeweiligen Projekten. Da sie in direktem Zusammenhang mit dem Klimawandel ste-

hen, sollen die entsprechenden Aufwendungen dem Energie- und Klimafonds entnommen werden. Die Totalrevision hat keine personellen Auswirkungen für den Kanton zur Folge. Davon wird auch für die Gemeinden ausgegangen. Für die zusätzlichen Feuerungskontrollen und die Ausnahmegewilligungen aus technischen Gründen hinsichtlich Mindesthöhen von Kaminen im Bereich Lufthygiene wird vor allem für die Stadt Schaffhausen von einem marginalen Mehraufwand ausgegangen, welcher mit den bestehenden Ressourcen abgefangen werden können sollte.